

verstorben ist, aber vorher mehreren Personen erzählte, was er gesehen hat, oder wenn das Original einer Urkunde vernichtet wurde, aber eine oder mehrere Unterzeichnete Durchschriften existieren. Daraus folgt: Wenn das ursprüngliche Beweismittel für den Kriminalisten erreichbar ist, muß er es erlangen und verwenden. Ist er gezwungen, sich mit dem abgeleiteten Beweismittel zu begnügen, muß er — wegen dessen Entfernung vom ursprünglichen Beweismittel — die Möglichkeit seiner Fehlerhaftigkeit sorgfältig prüfen und es sehr vorsichtig würdigen.

4.3. Die direkten und die indirekten Beweismittel

Die zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache kann direkt durch ein Beweismittel widerspiegelt werden. Dann liegt ein direktes Beweismittel vor. Möglicherweise haben wir es jedoch mit einer Beweissituation zu tun, in der Erkenntnisse über eine nicht zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache durch ein Beweismittel reflektiert wird. Aber wenn die aus diesem Beweismittel hervorgegangene Beweistatsache (Beweisinformation) als wahr bestätigt werden konnte und wenn ferner von der so gewonnenen Tatsachenfeststellung logisch auf eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache geschlossen werden kann, dann bezeichnen wir dieses Beweismittel als indirektes Beweismittel (auch Indiz genannt). Im konkreten Strafverfahren kann die Beweisführung mit indirekten Beweismitteln auch komplizierter sein. Sie kann z. B. erfordern, daß das logische Denken des Untersuchenden erst über mehrere Beweistatsachen hinweg, die Erkenntnisse über nicht zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen vermitteln, nach Verifizierung dieser Beweistatsachen zur wahren Erkenntnis einer zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache hinleitet. *Die Einteilung in direkte und indirekte Beweismittel beruht also auf dem Unterschied in ihrer Beziehung zum Gegenstand der Beweisführung.* Im Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“ wird definiert: „*Indirekte Beweismittel sind solche Beweismittel, die in ihrem Zusammenhang in einer Kette von Einzelschlüssen Beweistatsachen ergeben, selbst jedoch keine direkten Informationen über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung oder die Identität des Täters beinhalten.* Sie stellen keine direkten Beweisgründe dar. Sie haben in der Beweisführung die Funktion von Hinweisen auf dem Wege der Erkenntnis, können deshalb aber (wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind, um eine logische Kette von Schlußfolgerungen zu bilden) ebenfalls zur Erkenntnis über die Verwirklichung einzelner Tatbestandsmerkmale oder zum Nachweis der Identität des Täters mit dem Beschuldigten führen.“⁸⁹